

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2235**



- 
- Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.**  
Dircksenstr. 49, 10178 Berlin  
Tel. (0 30) 28 40 70, Telefax (0 30) 28 40 72 72  
E-Mail: [vdai@vdai.de](mailto:vdai@vdai.de) • Internet: [www.vdai.de](http://www.vdai.de)
- Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V.**  
Dircksenstr. 49, 10178 Berlin  
Tel. (0 26 05) 96 08 55, Telefax (0 26 05) 96 08 58  
E-Mail: [info@dagv.de](mailto:info@dagv.de) • Internet: [www.dagv.de](http://www.dagv.de)
- Bundesverband Automatenunternehmer e.V.**  
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin  
Tel. (0 30) 72 62 55 00, Telefax (0 30) 72 62 55 50  
E-Mail: [ba@baberlin.de](mailto:ba@baberlin.de) • Internet: [www.baberlin.de](http://www.baberlin.de)
- 

in Zusammenarbeit mit

**FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V.**  
Dircksenstr. 49, 10178 Berlin  
Tel. (030) 28 87 73 80, Telefax (030) 28 87 73 813  
E-Mail: [info@forum-europa.de](mailto:info@forum-europa.de), Internet: [www.forum-europa.de](http://www.forum-europa.de)

04.04.2011

**STELLUNGNAHME zum  
Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)  
in Schleswig-Holstein, Drs. 17 / 1100 und Umdruck 17 / 1804**

---

Die Spitzenverbände und Unternehmen der deutschen Unterhaltungsautomatenwirtschaft bejahen in vollem Umfang die in § 1 des Gesetzentwurfs formulierten Ziele, die auch wesentliche Elemente der Regelungen des gewerblichen Geldgewinnspiels sind. Das Geldgewinnspiel ist traditionell in der Gewerbeordnung (GewO) und der auf Grundlage dieser Vorschrift erlassenen Spielverordnung (SpielV) geregelt.

In Anbetracht des vom Grundsatz des Spielerschutzes dominierten, streng geregelten gewerblichen Geldgewinnspiels ist in dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Neuordnung des Glücksspiels zurecht keine weitere Reglementierung der gewerblichen Geldspielangebote in Gaststätten sowie in Spielstätten aufgenommen worden. Auch in dem von Prof. Dr. Martin Nolte im Auftrag des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) vorgeschlagenen Entwurf eines Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland finden sich keine Regelungen zum gewerblichen Geldgewinnspiel. Konsequenter Weise werden in beiden Entwürfen ausschließlich die öffentlichen Glücksspiele reglementiert, soweit sie nicht bereits bundesrechtlich geregelt sind (siehe § 2 Absatz 1 GlüSpG-E).

Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu § 23 GlüSpG-E, stationärer Vertrieb:**

Gemäß § 23 Abs. 1 GlüSpG-E bedarf auch der stationäre Vertrieb öffentlicher Wetten einer Genehmigung der Prüfstelle. Nach Abs. 5 dieser Vorschrift entscheiden die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung über eine Beschränkung der Standorte für den stationären Vertrieb zur Erreichung der Ziele nach § 1. Der Antragsteller hat gemäß Abs. 6, Satz 3 für den stationären Vertrieb die Anzahl und Lage der Standorte anzuzeigen. Schließlich sind für den stationären Vertrieb gemäß Abs. 7 Satz 2 Sicherheitsleistungen zu erbringen (siehe dazu die gesonderte Anmerkung).

Diese in § 23 getroffenen Regelungen für den stationären Vertrieb öffentlicher Wetten beinhalten zum einen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Glücksspielanbieters und zum anderen an die Geeignetheit des Standortes für den stationären Vertrieb. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die persönlichen als auch die örtlichen Anforderungen entsprechend den in § 1 normierten Zielen des Gesetzes sowie den insbesondere in § 23 Abs. 2 und 3 GlüSpG-E aufgeführten persönlichen Anforderungen an den Glücksspielanbieter in Ausführungsbestimmungen zum Glücksspielgesetz präzisiert werden.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass unseres Erachtens folgende drei Gewerbebezüge die in § 23 Abs. 2 und 3 normierten Anforderungen erfüllen:

1. Gastwirte, die gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben (sogenannte Voll-Gaststätte),
2. Buchmacher, die gemäß § 2 Rennwett- und Lotteriegesezt die landesrechtliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Abschließen und Vermitteln von Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde besitzen, sowie
3. Gewerbetreibende, die gemäß § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis der zuständigen Behörde zum gewerbsmäßigen Aufstellen von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, besitzen (Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist).

Diese Gewerbetreibende haben bereits im Rahmen ihrer Gaststätten-, Rennwett- und Lotterie- sowie gewerberechtlichen Erlaubnis-Prüfungen nachgewiesen, dass sie über die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde für das Ausüben ihrer Gewerbebetriebe verfügen, wozu auch die besonderen Anforderungen an einen effektiven Jugend- und Spielerschutz gehören.

Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer ortsbezogenen Erlaubniserteilung über den jeweiligen Standort und die Ausgestaltung des Gewerbebetriebes:

- Gemäß § 3 Gaststättengesetz ist die Erlaubnis für ein stehendes Gaststättengewerbe für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen.
- Gemäß § 3 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesezt bedarf der Buchmacher der Erlaubnis für die Örtlichkeit, wo die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden.
- Gemäß § 33 c Abs. 3 GewO erteilt die zuständige Kommune die sogenannte Geeignetheitsbestätigung für den Aufstellungsort, an dem Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen. Darüber hinaus erteilt die zuständige Behörde gemäß § 33 i GewO die Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Betrieb einer Spielhallen, in der ausschließlich oder überwiegend Geldspielgeräte aufgestellt werden sollen. Zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste und der Bewohner des Betriebs- oder des Nachbargrundstücks kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn (1) der Betreiber unzuverlässig ist, (2) die Räumlichkeiten ungeeignet sind oder (3) der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung des Jugendschutzes darstellt, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nichtzumutbare Belästigung der Allgemeinheit befürchten lässt.

Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines stehenden Gaststättengewerbes, einer Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers und einer Spielhalle hat die jeweilige Kommune die Möglichkeit, im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Festsetzungen lenkend auf eine Beschränkung dieser Gewerbestandorte zur Erreichung der Ziele nach § 1 GlüSpG-E einzugreifen. Wenn Kommunen Erlaubnisse für diese stationären Gewerbebetriebe erteilen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Standorte auch für den stationären Vertrieb öffentlicher Wetten mittels Wettkassen und Wettterminals geeignet sind.

Wir schlagen daher vor, in einer Ausführungsbestimmung zu § 23 folgenden Hinweis aufzunehmen:

Erlaubnisinhaber für den Betrieb eines stehenden Gaststättengewerbes, für das gewerbsmäßige Abschließen und Vermitteln von Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde und für das gewerbsmäßige Aufstellen von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, dürfen in Schank- und Speisewirtschaften, in Wettannahmestellen konzessionierter Buchmacher sowie in Spielhallen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten dienen, öffentliche Wetten stationär mittels Wettkassen und Wettterminals vertreiben.

#### **Zu § 23 Abs. 7 GlüSpG-E, Sicherheitsleistung für stationären Vertrieb:**

Zum Schutze der Spieler ist es insbesondere erforderlich, für den stationären Vertrieb öffentlicher Wetten eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Unseres Erachtens ist das Verhältnis der Sicherheitsleistung von 20.000,- € für einen Standort, a) in dem ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden oder b) der über mehr als zwei Wettkassen oder Wettterminals verfügt, zu der Sicherheitsleistung von 10.000,- € für jeden anderen Standort absolut unangemessen.

In einem Standort, in dem ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden, werden erfahrungsgemäß Wetten in einer Höhe abgeschlossen, die der zu erbringenden Sicherheitsleistung in keiner Weise entspricht. Dies gilt auch für Standorte, die nur über eine Wettkasse verfügen. Spieler haben keinen ausreichenden Schutz, wenn für einen Standort mit bis zu zwei Wettkassen lediglich 10.000,- € an Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Die Sicherheitsleistung für Standorte, die über eine Wettkasse verfügen, sollte unseres Erachtens in Anbetracht der Wettbeträge mindestens 50.000,- € betragen. Für Standorte, in denen ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden, sollte die Sicherheitsleistung 100.000,- € betragen. Erfahrungsgemäß werden an Wettterminals Wetten in geringerem Umfang abgeschlossen. Eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 5.000,- pro Wettterminal erscheint daher ausreichend zu sein, mindestens jedoch € 10.000,- pro Standort.

Wir schlagen daher folgende Änderung von § 23 Abs. 7 Satz 2 vor:

- „1. jeden Standort,
  - a) in dem ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden,  
100.000 €
  - b) der nur über eine Wettkasse verfügt,  
50.000 €
2. jeden Standort,
  - a) der über bis zu 2 Wettterminals verfügt,  
10.000 €
  - b) der mehr als 2 Wettterminals verfügt, für jeden weiteren Wettterminal  
5.000 €.“

**Zu § 41 Abs. 4 GlüSpG-E, Vergnügungssteuer und Glücksspielabgabe:**

§ 41 Abs. 4 sieht vor, dass eine Vergnügungssteuer, soweit sie von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung erhoben werden darf, von der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Glücksspielabgabe in Abzug zu bringen ist.

Tatsächlich hat diese Regelung zur Folge, dass eine stationär vertriebene öffentliche Wette, z.B. mittels Wettkasse oder Wettterminals, sowohl der Glücksspielabgabe als auch einer Vergnügungssteuer unterliegen kann, soweit Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung auf Wettkassen und -terminals Vergnügungssteuern erheben. Die Glücksspielabgabe ist an die für den jeweiligen Standort zuständige Finanzbehörde zu entrichten. Die Vergnügungssteuer wird von dem für den jeweiligen Standort zuständigen kommunalen Steueramt erhoben.

Die Doppelbesteuerung stationär vertriebener Wetten mit einer Glücksspielabgabe und einer Vergnügungssteuer - auch wenn diese von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen ist - führt zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung des stationären Vertreibers öffentlicher Wetten (Glücksspielanbieter) und stellt eine sachlich nicht zu rechtfertigende „Übermaß-Besteuerung“ dar. Entsprechend dem in § 40 Abs. 3 Ziffer 3 GlüSpG-E normierten Gebot, keine Glücksspielabgabe auf Spielgeräte im Sinne von §§ 33c und d GewO zu erheben, die der Umsatzsteuer unterliegen, sollte auch keine Doppelbesteuerung mit der Glücksspielabgabe und einer Vergnügungssteuer erfolgen. Da in erster Linie der Vertrieb öffentlicher Wetten als wirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund steht, für den der Glücksspielanbieter je Standort eine Sicherheitsleistung erbringt (§ 23 Abs. 7 GlüSpG-E), sollte von dem Glücksspielanbieter ausschließlich eine Glücksspielabgabe erhoben werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung von § 41 Abs. 4 vor:

„Soweit von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, darf diese nicht auf öffentlich vertriebene Wetten nach § 23 erhoben werden.“

Wir bitten, unsere Anregungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

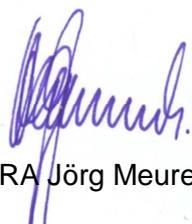
für den VDAI

für den DAGV

für den BA

für das FORUM

  
Dr. Jürgen Bornecke

  
RA Jörg Meurer

  
RA Harro Bunke

  
Jürgen Constroffer